

*Jahresbericht über die Tätigkeiten des
Ausschusses für Betrugsbekämpfung
der Europäischen Zentralbank
für den Zeitraum von
März 2002 – Januar 2003*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank.....	4
3. Schlussfolgerung	5

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

AUSSCHUSS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

JAHRESBERICHT

1. Einleitung

Im dritten Jahr seines Bestehens setzte der Ausschuss für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „AfB“ bezeichnet) seine Tätigkeiten gemäß dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5)¹ sowie seiner Geschäftsordnung fort.

Die Mitglieder des AfB, Dr. Erik Ernst Nordholt, Richter John L. Murray und Dr. Maria Schaumayer, die durch einen Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. November 1999² ernannt wurden, blieben im Amt, nachdem der EZB-Rat auf seiner 109. Sitzung die Verlängerung ihrer Amtszeit beschlossen hatte. Richter John L. Murray blieb Vorsitzender.

Im Rahmen der Aufgaben, die dem AfB durch den Beschluss der Europäischen Zentralbank über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) übertragen wurden, hat der AfB während des Berichtszeitraums (März 2002 bis Januar 2003) die folgenden Tätigkeiten ausgeübt:³

Der AfB hat Beziehungen mit der Direktion Interne Revision der Europäischen Zentralbank (EZB) unterhalten und deren Tätigkeiten im Bereich der Betrugsbekämpfung und -aufdeckung überwacht. Zu diesem Zweck übermittelte der Direktor Interne Revision ein Programm der

1 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 291 vom 13.11.1999, S. 36. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank durch die Einfügung eines neuen Artikels 9a geändert; vgl. ABl. L 314 vom 8.12.1999, S. 32.

2 Vgl. den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. November 1999 über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank (EZB/1999/8), ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 40.

3 Gemäß Artikel 1 Absatz 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) ist der AfB für die Beziehungen zu dem in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) genannten Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zuständig. Diese Beziehungen folgen den in einem Beschluss der EZB festgelegten Grundsätzen. Die Festlegung eines solchen Beschlusses durch die EZB hat sich jedoch durch die noch beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Rechtssache (C-11/00, Kommission gegen EZB) verzögert, in der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, den Beschluss der EZB über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) für nichtig zu erklären. Folglich hat sich der AfB bisher noch nicht um die Aufnahme entsprechender Beziehungen zum Überwachungsausschuss des OLAF bemüht.

einschlägigen Tätigkeiten und unterrichtete den AfB regelmäßig und umfassend über diese Tätigkeiten.

Im Rahmen der Überwachung der Tätigkeiten der Direktion Interne Revision befasste sich der AfB mit Vorschlägen und Initiativen der Direktion Interne Revision, und wenn er es für angemessen hielt, hob er hervor, welche Priorität und Bedeutung solchen Vorschlägen beizumessen war.

2. Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank

Im Rahmen des Beschlusses der Europäischen Zentralbank über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) trifft der AfB für den Berichtszeitraum folgende Feststellungen:

- Es wurde kein Fall im Zusammenhang mit Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB aufgedeckt.
- Es wurde kein Fall im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der jeweiligen internen Standards oder Verhaltenskodizes der EZB aufgedeckt.
- Es gab keinen Anlass, im Hinblick auf Betrug oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB eine Untersuchung durchzuführen.
- Es lag kein Fall vor, in dem das Management der EZB oder die Beschlussorgane der EZB den Empfehlungen im Hinblick auf die Betrugsbekämpfung und -aufdeckung oder im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Standards oder der Verhaltensregeln der EZB nicht Folge geleistet haben.
- Es gab keinen Anlass, den Justizbehörden eines Mitgliedstaats Informationen zu übermitteln.
- Dem AfB wurden weder von Mitarbeitern der EZB noch von sonstigen Personen Informationen über Betrug oder rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB vorgelegt.
- Dem AfB liegt keine Beschwerde eines Mitarbeiters der EZB gegen eine Handlung oder Unterlassung zum Nachteil seiner Person seitens der Direktion Interne Revision im Rahmen ihrer in dem Beschluss der EZB über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) beschriebenen Tätigkeiten vor.
- Der Ausschuss stellte fest, dass sich die Direktion Interne Revision der Notwendigkeit bewusst ist, im Zusammenhang mit einer guten Unternehmenskontrolle und mit Blick auf

die Beibehaltung und Verbesserung der Risikokontrolle die Einhaltung von Regeln und Standards zu fördern. Der AfB ist der Auffassung, dass diese Ziele am besten erreicht werden, wenn sämtliche Direktionen der Bank direkt beteiligt werden und verstärkt miteinander kooperieren.

- Die EZB hat Fortschritte im Zusammenhang mit der Erfassung des realen Bestands und des Erwerbs von Vermögenswerten erzielt. Diese Fortschritte sollten beibehalten und fortgeführt werden, wobei der Erstellung eines Inventars von „sicherheitsrelevanten Objekten“ Vorrang zu geben ist.
- Der AfB hat den Mitarbeitern der EZB eine Erklärung zu seinen Praktiken und Verfahrensweisen hinsichtlich sämtlicher Berichte zur Verfügung gestellt, die er von Mitarbeitern (oder anderen Personen) im Zusammenhang mit Angelegenheiten erhalten könnte, für die er zuständig ist. Die Erklärung weist insbesondere darauf hin, dass der AfB die Vertraulichkeit der Berichte wahren wird, die ihm solche Personen möglicherweise unterbreiten.
- Wie in früheren Berichten dargelegt, hat der AfB interne Standards und Verhaltensregeln überwacht und geprüft. Eine strikte Trennung zwischen Geschäftstransaktionen, die über die Beschaffungsdienste erfolgen, und privaten Transaktionen sollte gewahrt werden. Um auch weiterhin den hohen Standards zu entsprechen, die die Bank sich gesetzt hat, sollten innerhalb der Bank in angemessenen zeitlichen Abständen Routineprüfungen der Standards und Regeln erfolgen.

3. Schlussfolgerung

- Die Europäische Zentralbank, deren Grundlagen durch ihren Vorläufer, das Europäische Währungsinstitut, geschaffen wurden, wurde im Juni 1998 errichtet. Von Anfang an stand die EZB vor der großen Aufgabe, eine Institution mit einer Verwaltung und einem Ethos zu errichten, die für das Management des europäischen Währungssystems geeignet sind, und dabei die Rolle, die ihr aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie ihrer Satzung zukommt, gebührend zu berücksichtigen. Eine ihrer wichtigsten Herausforderungen war natürlich die Einführung der gemeinsamen Währung. Die reibungslose und effiziente Einführung des Euro wird allgemein schon in rein organisatorischer Hinsicht als historische Leistung anerkannt.

Zweifellos ist die Einführung des Euro dem außergewöhnlichen Maß an Engagement und Professionalität auf allen Ebenen innerhalb der EZB zu verdanken; dies tritt allerdings aufgrund der Tatsache, dass die Einführung so reibungslos ablief, etwas in den Hintergrund.

- Der AfB, dessen dreijährige Amtszeit im Januar 2000 begann, konnte in den Bereichen, die seine Arbeit betreffen, feststellen, dass interne Regelungen, Kodizes und Standards mit ebenso viel Professionalität und Engagement aufgestellt werden, wobei die Grundsätze guter Unternehmenskontrolle, die für eine Institution dieser Art so wichtig sind, gewahrt werden.
- Entsprechend diesen Standards konnte der AfB bei seiner Arbeit bei Bedarf jederzeit auf die volle Mitarbeit sämtlicher Bereiche der Bank zählen, wobei der Direktion Interne Revision in diesem Zusammenhang natürlich eine Schlüsselrolle zukam.

30. Januar 2003

John L. Murray
Vorsitzender des AfB

Maria Schaumayer
Mitglied des AfB

Erik Ernst Nordholt
Mitglied des AfB